

Neufassung der Beilage zur Benutzungsordnung für die Gemeindehalle gem. § 6 Abs. 3 (12. Neufassung)

Gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 08. Dezember 2010 wird die Beilage zur Benutzungsordnung für die Gemeindehalle gem. § 6 Abs. 3 der Benutzungsordnung zum 01. Januar 2011 wie folgt neu gefasst:

Das Benutzungsentgelt beträgt pauschal:

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | für die Probe- und Übungsabende gemeindefremder Vereine und Vereinigungen pro Doppelstunde | 25,00 EUR |
| b) | für Veranstaltungen einheimischer Benutzer pro Tag und Veranstaltung | 300,00 EUR |
| c) | für die Benutzung gemeindefremder Vereine und Vereinigungen, die nicht unter a) fallen, pro Tag und Veranstaltung | 450,00 EUR |
| d) | für die Verwendung des gemeindeeigenen Hallenschutzbodens, sofern vom Bürgermeister verlangt, pro Tag und Veranstaltung | 115,00 EUR |
| e) | für die Verwendung eines Teilstücks des Hallenschutzbodens an der Nordseite bzw. von Teilstücken je | 35,00 EUR |

Für Veranstaltungen nach b) und c) übernimmt der Veranstalter die Pauschale für die Vergütung des Hausmeisters pro Tag und Veranstaltung mit 65,00 EUR

Für das Ausleihen der Bühnenelemente wird das Entgelt festgesetzt auf 50,00 EUR
Für einzelne Teile wird das Entgelt anteilig erhoben.

Wird in der Gemeindehalle eine Bar oder ein barähnlicher Getränkestand zugelassen, wird ein zusätzliches Benutzungsentgelt pro Veranstaltung erhoben mit 35,00 EUR

Für das Ausleihen von Mobiliar (nur einmalig für Familienfeiern) ist folgendes Entgelt zu entrichten:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | bei bis zu 10 Tischen und entsprechender Anzahl Stühle und Geschirr | 20,00 EUR |
| b) | bei mehr als 10 bis zu 20 Tischen und entsprechender Anzahl Stühle und Geschirr | 30,00 EUR |
| c) | bei mehr als 20 und bis zu 30 Tischen und entsprechender Anzahl Stühle und Geschirr | 45,00 EUR |

Bei Veranstaltungen, die nach § 6 Abs. 2 der Benutzungsordnung gebührenfrei sind, fallen das Entgelt für den Hallenschutzboden und den Hausmeister trotzdem an, für eine Bar oder einen barähnlichen Getränkestand dann, wenn ein/e solche/r eingerichtet wird. Bei Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ff der Benutzungsordnung fällt keine Hausmeistergebühr an.

St. Johann, den 09. Dezember 2010

Wolf
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Einrücken in
das Amtsblatt der Gemeinde St. Johann Nr. 49 vom 10. Dezember 2010.
St. Johann, den 10. Dezember 2010

Hahr
Gde-Amtsärztin

Verteiler:
Ortsrecht Bürgermeister
Hauptamt (2)
Finanzverwaltung (2)
Ortschaftsverwaltungen (6)
Akten